

Bildungs- und Kulturausschuss

Grundlagen:

§§ 37 ff. Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Auszüge:

- Durch die Hauptsatzung kann der Kreistag beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Durch Beschluss kann der Kreistag einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.
- Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Kreistages.
- Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Sitzungen, die der Vorberatung dienen, sind in der Regel nicht öffentlich.
- Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Kreistages.

§§ 5, 6 und 11 Hauptsatzung des Landkreises Zwickau

Auszüge:

- Der **Bildungs- und Kulturausschuss** ist **zuständig** für:
 1. die Angelegenheiten auf den Gebieten der Kultur, Schulen, Volks- und Erwachsenenbildung, und der Förderung des Sports,
 2. Angelegenheiten des Kreisarchivs, der Heimat- und Brauchtumspflege,
 3. Angelegenheiten des Bibliotheken- und Museumswesens,
 4. die Gewährung von Zuschüssen in Angelegenheiten von § 11 Ziffer 1-3 in Höhe von mehr als 5.000 EUR bis 125.000 EUR.
- Der Bildungs- und Kulturausschuss des Kreistages des Landkreises Zwickau besteht aus 17 Mitgliedern (16 Kreisräte und der Landrat).